

## Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines/r Anlasses / Veranstaltung (Kleinanlass / Kleinveranstaltung)

(sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Bitte das Merkblatt "Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen" beachten und allfällige weitere Bewilligungen einholen.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

### Organisator / Verein

### Verantwortliche Person

Name, Vorname:

Geb.datum:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel. P:

Tel. G:

Mobil:

Angabe zwingend

E-Mail:

### Veranstaltung

Art u. Zweck der Veranstaltung:

Datum und Zeit:

am  von  bis  Uhr

am  von  bis  Uhr

am  von  bis  Uhr

### Durchführungsort:

(genaue Ortsbezeichnung (z.B. Wirtschaftslokal, Turn- / Mehrzweckhalle usw.)

in einem Gebäude     in Festhütte/Zelt     im Freien     im Wald  
(Zutreffendes ankreuzen)

öffentl. Grund     Privatgrund

(Die Einwilligung / Bewilligung des Grundeigentümers muss vorliegen.)

Erwartete Besucherzahl pro Veranstaltungstag

bis 200

bis 500

## Getränke und Speiseangebot (zutreffende ankreuzen)

- alkoholfreie Getränke       vergorene Getränke (Bier, Wein)       gebrannte Wasser (Schnäpse)  
 warme und kalte Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12<sup>bis</sup> des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

**Verlängerung der Öffnungszeit**      gewünschte Verlängerung bis  Uhr

**Kleinlotterien**       ja       nein      werden Gutscheine/Edelmetalle als Preise abgegeben  ja       nein  
**(Lotto, Tombola)**      Gewinnsumme total Fr.       Gewinnsumme Gutscheine/Edelmetalle Fr.

Kleinlotterien unterstehen gem. Art. 41 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) vom 29.09.2017 der Bewilligungspflicht, sofern Gutscheine und Edelmetalle als Preise angeboten werden. Bewilligungen erteilt das Amt für Wirtschaft und Arbeit.

Bewilligungsfrei aber meldepflichtig sind Kleinspiele (Lotto/Tombola), die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne mehrheitlich in Sachpreisen und nur vereinzelt aus Gutscheinen und Edelmetallen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze Fr. 50'000.-- nicht übersteigt. Gutscheine müssen zudem von einem lokalen Gewerbebetrieb stammen.

**Musikalische Unterhaltung**       ja       nein      Name der Band/DJ

Lautstärke des Konzertes / der Vorführung

- |   |                             |                               |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| unter 93 Dezibel (im Durchschnitt)          | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| zwischen 93 - 96 Dezibel                    | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| zwischen 96 - 100 Dezibel weniger als 3 Std | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| zwischen 96 - 100 Dezibel mehr als 3 Std.   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Einsatz von Laseranlagen                    | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall über 93 dB(A) ist das Publikum gem. Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) sowie der dazugehörigen Verordnung (V-NISSG) vom 01.06.2019 zu schützen.

Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall über 93 dB(A) müssen bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung dem Amt für Umwelt des Kantons Solothurn gemeldet werden.

Der Vollzug für Veranstaltungen mit Laser erfolgt durch das BAG.

## Verkehr

Sind für Anlässe oder Veranstaltungen auf Kantonsstrassen einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens 1 Monat im Voraus an die Polizei eingereicht werden. Dies gilt auch für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen.

## Parkplätze

genügend an Ort       zusätzliche bei

---

**Gesuchunterlagen**

Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers

Weitere Unterlagen:

**Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:**

handlungsfähig zu sein;

im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;

die Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort / Datum

Unterschrift

---